



Informationen zur Praxis der teilweisen Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn

(Auszug aus dem Nachtrag 1 zur Wegleitung über den massgebenden Lohn [WML] in der AHV, IV und EO, gültig ab 1. Januar 2009)

Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind unter bestimmten Voraussetzungen Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als massgebender Lohn zu betrachten.

Von der durch die Gesellschaft vorgenommenen und von den Steuerbehörden akzeptierten Aufteilung zwischen Dividende und Lohn ist dann abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht.

Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, muss einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde gelegt werden. Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebender Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls höchstens bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen.*

Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich in Relation zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Beteiligungsrechte (Steuerwert der Wertpapiere). Der Steuerwert wird von den Steuerbehörden ermittelt. Dividenden, die einem Vermögensertrag von 10 Prozent oder mehr entsprechen, sind vermutungsweise überhöht.

Stans, im Dezember 2008

*Die Aufrechnung erfolgt zurzeit bis zu maximal einem Salär von Fr. 120'000.00 im Jahr.